

# § 18 BStFG 2015 Rechnungsprüfer

BStFG 2015 - Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 04.03.2020

## 1. (1)Wenn

1. 1.weder ein Stiftungs- oder Fondsprüfer gemäß § 19 Abs. 2 zu bestellen ist noch  
2. 2.ein Stiftungs- oder Fondsprüfer gemäß § 19 Abs. 1 bestellt wird,  
sind mindestens zwei fachlich geeignete Rechnungsprüfer zu bestellen.

## 2. (2)Ist ein Aufsichtsorgan eingerichtet, bestellt dieses die Rechnungsprüfer. Ist kein Aufsichtsorgan eingerichtet, sind die Rechnungsprüfer

1. 1.zu Lebzeiten der Gründer von diesen und  
2. 2.danach vom Stiftungs- oder Fondskurator § 13)
- zu bestellen.

## 3. (3)Die Rechnungsprüfer unterliegen einer Berichtspflicht im Sinne des § 273 Abs. 2 des Unternehmensgesetzbuches (UGB), dRGBI. S 219/1897. Sie müssen unabhängig sein und dürfen keinem anderen Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Aufsicht ist.

In Kraft seit 01.01.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)